



# Merkblatt | Häufig gestellte Fragen zur Abrechnungsprüfung HZV

Stand: Juni 2022

## ALLGEMEINES & GRUNDLAGEN

FRAGE	ANTWORT
Was versteht man unter der „HZV-Abrechnungsprüfung“?	<p>Die HZV Abrechnungsprüfung bei der KV Nordrhein (KVNO) dient dazu, fehlerhaft abgerechnete HZV-Leistungen gegenüber der KVNO zu reduzieren. Die bei der KVNO eingereichte Honorarabrechnung wird mit einer Abrechnungsprüfung dahingehend überprüft, ob im Rahmen der Honorarabrechnung der KVNO von HZV-Ärzten Leistungen aus der HZV bei der KVNO für die entsprechenden Patienten eingereicht wurden.</p> <p>Die Abrechnung der entsprechend an HZV-Patienten erbrachten HZV-Leistungen muss über die Abrechnungsstelle des Hausärzterverband Nordrhein (HVNO), die HÄVG Rechenzentrum GmbH, ggf. nachträglich erfolgen.</p> <p>Leistungen, die für HZV-Patienten nicht mehr über die KVNO abgerechnet werden dürfen, finden Sie in den jeweiligen HZV-Ziffernkränzen (Anhang 1 zu Anlage 3).</p>
Welche Vorteile habe ich als HZV-Arzt?	<p>Rückwirkende Abrechnungskorrekturen und daraus ggf. resultierende Schadensersatzforderungen der Krankenkassen wegen sog. Doppel- und Fehlrechnungen werden dadurch reduziert bzw. nahezu vermieden. Durch korrekte Abrechnungswege ist die finanzielle Planungssicherheit für die HZV-Ärzte wieder gegeben.</p>
Was ist die Grundlage für die HZV Abrechnungsprüfung?	<p>Grundlage ist eine zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, dem Hausärzterverband Nordrhein sowie den nordrheinischen Krankenkassen und Verbänden geschlossene Vereinbarung, mit welcher die KVNO von den Krankenkassen und Verbänden zur Durchführung der HZV-Abrechnungsprüfung beauftragt wird.</p>
Bei welchen Ärzten & Patienten wird geprüft?	<p>Die Abrechnungsprüfung wird bei allen teilnehmenden HZV-Ärzten durchgeführt. Dabei werden sowohl „eigene“ HZV-Patienten als auch „fremde“ HZV-Vertretungsfälle berücksichtigt, wenn der Patient und der Arzt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung an der HZV teilnehmen.</p>
Wie kann ich überprüfen, ob ein Patient in einen HZV-Vertrag eingeschrieben ist?	<p>Ihre „eigenen“ eingeschriebenen HZV-Patienten finden Sie im Patiententeilnehmerverzeichnis, welches Ihnen vor Beginn eines Quartals und pro HZV-Vertrag vom HÄVG Rechenzentrum zur Verfügung gestellt wird. Sie können Ihre Patiententeilnehmerverzeichnisse (PTV) auch bequem als Datensatz in Ihr Praxis-system übernehmen. Melden Sie sich dafür bitte in dem vom HÄVG Rechenzentrum betriebenen Service <a href="http://www.arztportal.net">www.arztportal.net</a> an und nutzen Sie den dortigen PTV-Import.</p> <p>Den Teilnahmezustatus von Patienten, die zu Ihnen in die Vertretung kommen, können Sie anhand der Online-Teilnahmeprüfung mittels „HZV Online Key“ beim HÄVG Rechenzentrum ermitteln. Sollte Ihre Praxis einen neuen HZV-Online-Key benötigen, wenden Sie sich gerne an das HÄVG Rechenzentrum unter 02203 / 57561111.</p>



# Merkblatt | Häufig gestellte Fragen zur Abrechnungsprüfung HZV

FRAGE	ANTWORT
Wie erkenne ich eine falsche Abrechnung?	<p>Sofern eine Abrechnungsprüfung durchgeführt wurde und fehlerhafte Abrechnungen über die KVNO festgestellt wurden, werden diese Leistungen aus den HZV-Verträgen von der KVNO in der Quartalsabrechnung der KVNO abgetrennt und nicht vergütet. Diese abgesetzten Leistungen werden dann in den Abrechnungsunterlagen der KVNO ausgewiesen. Konkret wird dies im Regelwerksprotokoll dargestellt. Dieses wird im KVNO-Portal von der KV Nordrhein bereitgestellt und beinhaltet die gesamte Liste der Regelwerksaktionen, u. a. die Abrechnungskorrektur der fehlerhaft über die KVNO abgerechneten Leistungen.</p> <p>Zusätzlich erhalten Sie vorab von der HÄVG Rechenzentrum GmbH ein Schreiben, indem die falsch abgerechneten Leistungen und Patienten bereits aufgeführt sind, sodass Sie frühzeitig informiert sind und die Nachreichung über die HZV anstoßen können.</p>

## KORREKTUR & WIDERSPRUCH

FRAGE	ANTWORT
Sind Korrekturen der HZV-Abrechnung nach Kenntnis der abgelehnten Leistungen in der KV-Abrechnung noch möglich?	<p>Sofern die Leistung noch nicht über die HZV abgerechnet wurde, können und sollten die von der KVNO im Rahmen der HZV Abrechnungsprüfung abgesetzten Leistungen nachträglich bei der Abrechnungsstelle des HVNO (HÄVG Rechenzentrum GmbH) eingereicht werden.</p> <p>Die Nachreichung von HZV-Leistungen über die HZV sollte unverzüglich erfolgen. Geschieht dies innerhalb von spätestens 4 Quartalen, ist davon auszugehen, dass die Krankenkassen die späte Einreichung nicht rügen werden.</p>
Kann ich gegen die abgelehnten Leistungen in der KV-Abrechnung im Einzelfall oder vollumfänglich in Widerspruch gehen?	<p>Ja, es besteht die Möglichkeit gegen die ausgewiesenen abgelehnten Leistungen Widerspruch gegenüber der KVNO einzulegen. Es gelten hier die üblichen Regelungen zum Widerspruchsverfahren.</p> <p>Bitte prüfen Sie vor Einlegung des Widerspruchs, ob dieser wirklich Aussicht auf Erfolg hat und ob Ihr Anliegen nicht durch Nachreichung der betreffenden Fälle über die HZV zielführend erledigt werden kann. Fragen zum Patiententeilnahmestatus und zur Nachreichung von Fällen über die HZV können Sie gerne an das HÄVG Rechenzentrum unter Tel. 02203/5756 1111 richten.</p>
Wer kann mir bei Fragen weiterhelfen?	Sofern Sie neben den FAQs weitere Fragen, beispielsweise zum Patiententeilnahmestatus haben, so können Sie sich gerne an das HÄVG Rechenzentrum unter Telefon 02203 5756 1111 wenden.

## BEISPIELFÄLLE

FRAGE	ANTWORT
<b>Fall 1</b> Mein neuer Patient nimmt noch an einem HZV-Vertrag bei einem anderen Hausarzt teil. Muss der Patient über die KVNO abgerechnet werden?	Die KVNO nimmt Streichungen immer dann vor, wenn Arzt und Patient Teilnehmer desselben Hausarztvertrages (d.h. mit derselben Krankenkasse) und die jeweiligen Leistungen in dessen Leistungskatalog enthalten sind (Bestandteil des jeweiligen Ziffernkranzes Anhang 1 zur Anlage 3). Es kommt dabei nicht darauf an, bei welchem Arzt der Patient eingeschrieben ist, d. h. auch Vertreterfälle werden gestrichen. Sowohl HZV-Arzt als auch HZV-Patient sind vertraglich gebunden.



## Merkmale | Häufig gestellte Fragen zur Abrechnungsprüfung HZV

FRAGE		ANTWORT
Fall 1		<p>Ein HZV-Arzt ist durch den Hausarztvertrag verpflichtet, die Leistungen an einem HZV-Patienten über die HÄVG Rechenzentrum GmbH abzurechnen.</p> <p>Solange eine gültige Einschreibung vorliegt, besteht kein Wahlrecht oder die Möglichkeit der Abrechnung über die KVNO und damit gegenüber der KVNO auch kein Vergütungsanspruch.</p> <p>An der HZV teilnehmende Hausärzte müssen sich vor Beginn der ärztlichen Behandlung informieren, ob der Patient an einem Hausarztvertrag teilnimmt (siehe auch FAQ: „Wie kann ich überprüfen, ob ein Patient in einen HZV Vertrag eingeschrieben ist?“). Wenn Sie Patienten behandeln, die bei einem anderen Arzt in einen HZV-Vertrag eingeschrieben sind, können Sie einen HZV-Vertretungsfall oder ggf. einen HZV-Zielauftrag abrechnen. Es besteht die Möglichkeit, Patienten über die HÄVG als Nachtragsfälle abzurechnen (vgl. FAQ „Sind Korrekturen der Abrechnung nach Kenntnis der abgelehnten Leistungen noch möglich?“). Nähere Fragen zu diesem Thema können Sie bitte über das HÄVG Rechenzentrum unter 02203 5756 1111 klären.</p>
Fall 2	<p>Es sind HZV-Patienten eines anderen Hausarztes zu mir gewechselt. Die Umschreibung ist noch nicht erfolgt. Kann ich über die KVNO abrechnen?</p>	<p>Nein. Handelt es sich bei einem Patienten um einen HZV-Patienten und nehmen Sie am selben Hausarztvertrag teil, sind Sie verpflichtet, die Leistungen, die Bestandteil des HZV-Vertrages sind, auch über diesen und damit über die HÄVG Rechenzentrum GmbH abzurechnen. Die KVNO darf hier keine Vergütung leisten. Wenn Sie Patienten behandeln, die (noch) bei einem anderen Arzt in einen HZV-Vertrag eingeschrieben sind, können Sie einen HZV-Vertretungsfall abrechnen.</p>